

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)

vom 31. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. August 2024)

zum Thema:

**Maßnahmen zur Minimierung von Konflikten in der Gemeinschaftsunterkunft
Rhinstraße**

und **Antwort** vom 19. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19876

vom 31. Juli 2024

über Maßnahmen zur Minimierung von Konflikten in der Gemeinschaftsunterkunft Rhinstraße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Bei der Unterkunft des LAF in der Rhinstraße handelt es sich um eine Aufnahmeeinrichtung und keine Gemeinschaftsunterkunft. In einer Aufnahmeeinrichtung werden Asylbegehrende bis zum Ablauf ihrer Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht.

1. Wie beurteilt das zuständige Bezirksamt den allgemeinen Zustand der Gemeinschaftsunterkunft Rhinstraße 125-127, 10315 Berlin hinsichtlich Sauberkeit, Sicherheit und Instandhaltung?

Zu 1.: Der bauliche Zustand der Unterkunft wird seitens des Bezirks kritisiert. Durch die Bauweise des Objektes ist die Belüftung der Etagen der Unterkunft nicht ausreichend, was zu Geruchsbelästigung führen kann. Darüber hinaus sind die Sanitärräume, Flurwände und Treppentrakte überwiegend in einem nicht zufriedenstellenden baulichen und abgenutzten Zustand. Die Unterkunft verfügt leider nicht über einen Kinderspielplatz im Außenbereich, sodass sich die Kinder und Jugendlichen in den Gängen, Gemeinschaftsräumen und Treppenhäusern aufhalten.

Wie in jeder Unterkunft des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) erfolgt im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig eine Routinebegehung auf Basis der für die

Unterkunft geltenden Qualitäts- und Leistungsbeschreibung. Bei der letzten Begehung wurde vermerkt, dass die öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen sowie der Außenbereich einschließlich Müllplatz sich in einem augenscheinlich sauberen Zustand befinden.

Für das Objekt wurde ein Sicherheitsdienstleistungsunternehmen (SDL) vom LAF beauftragt. Im Rahmen der erwähnten Begehung wurde festgestellt, dass die vertraglichen Anforderungen im Bereich Sicherheit erfüllt werden und ein regelmäßiger Austausch mit der Einrichtungsleitung (Betreibende) stattfindet, sodass eine gute Basis für die Handlungsfähigkeit für die Bewältigung von ggf. auftretenden Konfliktsituationen für die Mitarbeitenden des Betreibenden als auch des SDL besteht.

Die Instandhaltung dieser Liegenschaft wird vom Vermietenden, der Berlinovo Apartment GmbH, gewährleistet.

2. Wie viele Personen sind derzeit in der Unterkunft untergebracht und wie viele davon sind Kinder? Wie viele dieser Kinder sind schulpflichtig und werden derzeit beschult?

Zu 2.: Mit Stand 09.08.2024 waren in der Aufnahmeeinrichtung in der Rhinstraße 381 Personen untergebracht. Die der Schulpflicht unterliegenden Kinder und Jugendlichen und deren Beschulung wird nicht unterkunftsspezifisch erfasst. Mitgeteilt werden kann, dass per 09.08.2024 in der Unterkunft

- 74 Kinder zwischen 0 und 5 Jahren,
- 73 Kinder zwischen 6 und 11 Jahren,
- 26 Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren und
- 17 Jugendliche im Alter von 16 bzw. 17 Jahren

wohnten.

3. Wie wird die Nachtruhe der Bewohner und der angrenzenden Nachbarschaft gewährleistet? Liegen dem Berliner Senat Erkenntnisse über nächtliche Ruhestörungen vor? Wenn ja, wie viele und wann wurden diese gemeldet?

6. Wie wird mit Konflikten oder Vorfällen innerhalb und außerhalb der Unterkunft umgegangen und welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese zu verhindern? Fanden in der Vergangenheit regelmäßige Polizeistreifen vor Ort statt und wenn ja, warum werden diese nicht mehr durchgeführt?

Zu 3. und 6.: Für die Jahre 2023 und 2024 lagen dem LAF zunächst keine direkten Beschwerden wegen Störung der Nachtruhe von Bewohnenden oder aus der Nachbarschaft vor. Mit Datum vom 04.08.2024 erhielt der Betreibende eine umfassende Beschwerde aus der unmittelbaren Nachbarschaft, die sich u. a. auch mit dem Thema Nachtruhe befasste. Hier hat der Betreibende sofort reagiert und mit dem SDL, seinen Mitarbeitenden und dem LAF nachfolgend genannte Maßnahmen abgestimmt:

- Die Etagenküchen werden in der Zeit von 22 bis 6 Uhr für die Nutzung geschlossen.
- Es wurde nach Sprachgruppen eine Bewohnerversammlung mit intensiven Ansprachen zur Einhaltung der Nachtruhe, der Müllbeseitigung, der Einhaltung der Hausordnung sowie über die Regeln des Zusammenlebens innerhalb der Unterkunft und außerhalb der Unterkunft informiert.
- Bei Verstößen gegen die vorgenannten Punkte wurden die Bewohnenden darüber informiert, dass bei Regelüberschreitungen nach zwei Abmahnungen ein Hausverbot erfolgt. Das Hausverbot ist zunächst mit einem Aufenthalt im Ankunftszentrum Asyl verbunden, bevor eine neue Unterkunft zugewiesen werden kann.

Das LAF arbeitet mit dem Projekt „Mingru Jipen“ zusammen, das u. a. auch in der Rhinstraße zur Beratung von Romnja aus den Balkanländern eingesetzt wird und dort zu gesellschaftlicher Integration berät.

Konflikte zwischen Gästen der Bewohnenden der Unterkunft und Anwohnenden sind nicht bekannt.

Die Einsatzleitzentrale der Polizei Berlin hat für die Adresse der Unterkunft im Zeitraum 01.01.2023 bis 05.08.2024 insgesamt drei Ruhestörungen

- 17.02.2023, 00:42 Uhr;
- 05.05.2024, 22:47 Uhr und
- 19.05.2024, 02:23 Uhr

registriert. Die Einsatzanlässe an der genannten Örtlichkeit müssen nach Mitteilung der Polizei Berlin nicht zwangsläufig mit der Unterkunft in einem Zusammenhang stehen. Wie weiter oben bereits erläutert, sind dem LAF für diesen Zeitraum keine Störungen bekannt. Eine Mehrung von nächtlichen Ruhestörungen konnte aufgrund der wenigen gemeldeten Fälle nicht festgestellt werden.

Die Unterkunft in der Rhinstraße wurde und wird durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin zu unregelmäßigen Zeiten in die Streifentätigkeit eingebunden.

4. Welche Informationen liegen dem Berliner Senat über Konflikte zwischen den Bewohnern der Unterkunft, den Anwohnern sowie den Gästen der Untergebrachten vor? Welche Zahlen über Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verurteilungen liegen dem Berliner Senat vor?

Zu 4.: Zur Frage nach den bekannten Konflikten zwischen Bewohnenden der Unterkunft und den Anwohnenden oder Gästen der Bewohnenden wurde bereits in der Beantwortung zur Frage 3. Stellung genommen.

Eine vollumfängliche Beantwortung der Fragestellung zu den vorliegenden Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verurteilungen war innerhalb der Frist zur Beantwortung dieser Anfrage nicht möglich. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport war gleichwohl bemüht, eine Antwort zu erstellen und hat exemplarisch die Jahre 2023 und 2024 ausgewertet.

Die weitere Beantwortung der Fragen 4 erfolgt in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch. Eine Veröffentlichung der hausnummerngenauen Kriminaldaten zur Unterkunft in der Rhinstraße würde als Konsequenz aus dem Gerichtsurteil VerfGH 108/19 des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter der betreffenden Anschrift Wohnenden, Gewerbetreibenden oder diesen Ort Besuchenden bewirken. Daher kann nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs der Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Personen eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung nicht erfolgen; die erbetenen Daten werden Ihnen deswegen gesondert als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlage nicht als Verschlussache zu behandeln.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i.V.m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i.V.m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Vertragsinhalte und Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das

Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse (DWH) entnommen. Da das DWH stets den tagesaktuellen Stand der im Quellsystem erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Das LAF gibt an, dass im Jahr 2024 von der Einrichtungsleitung sechs Hausverbote ausgesprochen wurden, die zum Teil mit nächtlicher Ruhestörung einhergingen.

5. Welche Sicherheitsvorkehrungen werden in der Unterkunft getroffen, um die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Anwohnerinnen und Anwohner zu gewährleisten?

Zu 5.: Entsprechend des Sicherheitskonzepts der Unterkunft wurde vom LAF ein SDL mit vier Mitarbeitenden im 24/7-Betrieb beauftragt. Von dem Betreibenden werden regelmäßig Versammlungen mit den Bewohnenden durchgeführt, bei denen u.a. die unter der Antwort zur Frage 3 dieser Anfrage genannten Punkte wiederholt angesprochen werden.

7. Wurde der Sicherheitsdienst auf dem Gelände in den letzten Jahren neu ausgeschrieben?

8. Welche Aufgaben hat der Sicherheitsdienst vor Ort? Ist oder war der Sicherheitsdienst auch für die Ordnung im unmittelbaren Umfeld der Gemeinschaftseinrichtung zuständig? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7. und 8.: Die Beauftragung der Sicherheitsdienstleistung erfolgte auf Grundlage eines bestehenden Rahmenvertrages mit dem LAF. Ein entsprechender Einzelabruf der Rahmenvereinbarungen erfolgte mit dem derzeitigen SDL im Mai 2022 mit einer Vertragslaufzeit bis zum 31.01.2026.

Das Sicherheitskonzept der Unterkunft regelt u.a., dass das SDL das vom Betreibenden aufgestellte Gewaltschutzkonzept umsetzt und den Betreibenden bei der Umsetzung unterstützt.

Anfragen, Anliegen oder Beschwerden der angrenzenden Anwohnenden beim SDL werden an die Einrichtungsleitung weitergeleitet. Sicherheitsrelevante Vorfälle oder Ereignisse, die auch die angrenzenden Mieter betreffen könnten, werden ebenfalls dem Betreibenden gemeldet.

Die Aufgaben des Sicherheitsdienstleisters umfassen u.a. folgende Schutzziele:

- Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit aller im Objekt befindlichen Personen;

- störungsfreien Betrieb der Unterkunft;
- Schutz des Objektes vor Straftaten und Ordnungswidrigkeiten - insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung, Vandalismus und Hausfriedensbruch;
- Einhaltung der Hausordnung durch Regelungen und Durchsetzung des Hausrechts;
- Vermeidung eines schlechten Images der Einrichtung in der Öffentlichkeit;
- Einhaltung der brand- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Das SDL ist aufgrund der geltenden Verträge nicht für die Ordnung im Umfeld der Einrichtung zuständig. Für den Fall von Vorkommnissen liegt die Zuständigkeit bei der Polizei Berlin und/oder dem Ordnungsamt des Bezirks. Eine enge Kooperation durch das SDL und den Betreibenden mit Polizei und Ordnungsamt wird laufend angestrebt.

9. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Integration der Bewohnerinnen und Bewohner in die örtliche Gemeinschaft zu fördern und Konflikte mit den Anwohnerinnen und Anwohnern zu minimieren?

Zu 9.: Für die Integration in die Regelstruktur bietet der Betreibende den Bewohnenden verschiedene Kooperationen und Projekte innerhalb und außerhalb der Einrichtung an. Bei Bedarf werden die Bewohnenden an verschiedene Beratungsstellen sowie an spezialisierte Fachdienste vermittelt. Konfliktbewältigung und Konfliktvermeidung sind Gesprächspunkte, die anlassbezogen mit Bewohnenden besprochen und auf Versammlungen der Einrichtungsleitung mit Bewohnenden erörtert werden.

Darüber hinaus stehen dem Bezirk im Rahmen des Integrationsfonds/bezirklichen Nachbarschaftsprogramms für das Jahr 2024 1.148.095,- Mio. EUR zur Verfügung. Davon werden derzeit 31 Maßnahmen umgesetzt. Diese dienen u.a. dazu, die bezirklichen Ankommensstrukturen für die im Bezirk Lichtenberg lebenden Asylbegehrenden und Geflüchteten zu stärken. Eine Übersicht über die Projekte ist der Anlage 2 zur Schriftlichen Anfrage zu entnehmen.

10. Welche Unterstützung erhalten die Anwohnerinnen und Anwohner bei Konflikten mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkunft?

Zu 10.: Wie aus der Antwort zu den Fragen 3. und 6. hervorgeht, hatte das LAF erstmalig mit dem 04.08.2024 Kenntnis von einer Beschwerde der Anwohnenden, auf die sofort – wie beschrieben – reagiert wurde, um ggf. Konflikte mit den Anwohnenden in Bezug auf nächtliche Ruhestörung vermeiden zu können. Weitere Konflikte zwischen Anwohnenden und Bewohnenden sind dem LAF nicht bekannt.

Anwohnende können sich mit Beschwerden an die Einrichtungsleitung oder auch nachts an das vor Ort tätige SDL wenden.

11. Wie beurteilt der Berliner Senat die zukünftige Perspektive der Gemeinschaftsunterkunft Rhinstraße 125-127?

Zu 11.: In der aktuellen Situation strebt das LAF an, etablierte Regelunterkünfte möglichst zu halten. Der derzeit vorliegende Mietvertrag dauert noch bis zum 30.06.2026 an, eine optionale Verlängerung ist zweimal um weitere drei Jahre möglich. Die Optionsziehung bzw. die weitere Verlängerung des Mietvertrages ist abhängig von der Entwicklung der Zugangszahlen von Asylbegehrenden und den Verhandlungen mit dem Eigentümer.

Berlin, den 19. August 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung